

«X» zum Ausdruck kamen. Denn der Faktor «X» bleibt die Unbekannte. Wir sind offen gegenüber der Zukunft als dem Unbekannten, dem Unerwarteten ohne Gewißheit und ohne Sicher-

heit, aber mit dieser *docta ignorantia*, die uns das Immer/schon/noch-nicht-Geschehen Jesu Christi zusichert.

Aus dem Englischen übersetzt von Susanne Walker

Peter Huizing / Knut Walf

## Das Programm der Sektion Kirchenordnung

### I. Gegen falsche «Jurisdiesierung» und «Theologisierung»

Mit Hilfe der Losung «Entjurisdiesierung» der Theologie, ... «Enttheologisierung» des Kirchenrechtes» gab das erste Heft der Sektion Kirchenordnung (1965) das Programm dieser Sektion im Rahmen einer theologischen Zeitschrift wieder. Sowohl die dortige Erläuterung dieses Programmes als seine spätere Realisierung hoben den notwendigen Zusammenhang zwischen Glauben und Kirchenordnung, Theologie und Kanonistik hervor, wiesen aber gleichzeitig auf die Gefahr hin, die beide Pole dauernd bedroht und die darauf zurückgeht, daß in jeder Gemeinschaft das Gleichgewicht zwischen den historisch gewordenen und also veränderlichen Strukturen einerseits und der «Idee» oder, wenn man so will, dem «Ideal» menschlichen Zusammenlebens andererseits ständig gefährdet ist und tatsächlich auch immer neu zerstört wird. Es handelt sich um die Gefahr, sich so von diesen historischen Strukturen fesseln und einengen zu lassen, daß man diese selbst idealisiert und als die einzig mögliche Gestalt der Verwirklichung des Ideals hinstellt, wobei natürlich immer weniger die eigentlichen Ideale und immer mehr bestimmte Interessen zu der wirklich bestimmenden und motivierenden Realität werden. So erstarren Ideal und Struktur, werden eng und engen ein, und sie hindern und bremsen nicht nur die weitere Verwirklichung des Ideals, weil sie die Weiter-

entwicklung der Strukturen nicht zulassen, sondern sie weisen sie sogar grundsätzlich zurück. Das hat dann tragischerweise zur Folge, daß weitere Entwicklungen nur mit Gewalt durchgesetzt werden können, wobei sich diese Gewalt unvermeidlich sowohl gegen die erstarrten Strukturen als auch gegen das erstarrende Ideal wendet.

In der Gemeinschaft der Kirche erscheint diese Gefahr in der Gestalt, daß historisch gewachsene Strukturen und unter ihnen auch rechtliche Strukturen als dem Glauben zugehörig oder als die einzig mögliche Form der Glaubensäußerung vorgestellt werden; m.a.W.: sie werden «theologisiert». Umgekehrt wird dann das Objekt des Glaubens und der Theologie auf die einmal gegebenen Rechtsstrukturen eingeeignet; m.a.W.: sie werden «jurisdiesiert». Es handelt sich hier um zwei Aspekte eines einzigen Prozesses, von dem das Programm von 1965 schon einige Beispiele gab: die Vorstellung, die sieben Sakramente seien in ihrer heutigen, in Wirklichkeit historisch gewachsenen Gestalt «von Christus eingesetzt», oder die «Theologisierung» der heutigen westlichen Struktur der Berufung und der Amtsführung eines Bischofs als «Teilhabe am päpstlichen Hirtenamt». Man könnte hier natürlich zahllose andere Beispiele anführen: die «Theologisierung» von nur dem Papst als Frucht einer historischen Entwicklung zugeschriebenen Befugnissen als die päpstliche «vicaria potestas»; die «Theologisierung» kirchlicher Strukturen, die eindeutig nicht auf die Schrift zurückgeführt werden können, als «im Beispiel Christi begründet»; die Theologisierung der Ablehnung einer rechtlichen Überprüfung unrechtmäßiger Amtsausübung als ein Verstoß gegen eine der notwendigen Konsequenzen aus der Einheit der «sacra potestas» der Hierarchie; die Theologisierung der Unauflöslichkeit der sakramental vollzogenen Ehe, die angedeutet sein soll in dem Ausdruck «ein Fleisch» (Mt 19,5f) usw. usw.

Selbstverständlich übertragen Gläubige ihre Verbundenheit mit ihrem Glauben auch auf die konkreten Formen, mit deren Hilfe sie ihren Glauben leben. So kann eine gewisse vorläufige Theologisierung dieser Formen für sie auch etwas Gutes sein, und es besteht ein Recht darauf, darin nicht unnötig verunsichert zu werden. Dagegen muß aber eine Theologisierung historischer Strukturen dann und insoweit hinterfragt und zerstört werden, als es sich um die falsche Theologisierung von Strukturen handelt, die das Glaubensleben und Glaubensglück jener Gläubigen zerstört: solche Strukturen nämlich, die Menschen und Gruppen diskriminieren, ihnen ihre Rechte nehmen oder zulassen, daß das geschieht; solche Strukturen, die sie in ihrem Glaubensleben entmündigen oder diese Entmündigung dulden, die die Macht der Macht wegen theologisieren, die Menschen von ihrer Kultur entfremden. Kurzum: solche Strukturen sollen dann und insoweit zerstört werden, als das Kirchenrecht, das sie vorschreibt, nicht mehr am ersten und am ebenso wichtigen zweiten Gebot hängt, an denen «das gesamte Gesetz samt den Propheten hängt» (Mt 22,40), d. h. dort, wo der Geist Jesu in seinem Wirken behindert wird. Hier berühren wir dann den tiefsten Grundsatz der katholischen Tradition, das letztlich entscheidende, auch kanonisch verbindliche Kriterium für die Beurteilung kanonischer Kirchenstrukturen.

#### *Katholizität, Pastoral und Ökumene*

Nach dem Programm von 1965 will der Beitrag der Kanonistik zu der Zeitschrift CONCILIUM in der Nachfolge des Zweiten Vatikanums «katholisch» sein, d. h. den Glauben an Christus als einen Glauben bekennen, der für alle Völker und Kulturen und für jeden individuellen Menschen bestimmt ist. Dieser Beitrag will auch «pastoral» und «ökumenisch» sein, d. h. sowohl ausgerichtet auf eine Pastoral, die sich unter der Voraussetzung und im Rahmen der gesamten katholischen Gemeinschaft den örtlichen und individuellen Gegebenheiten anpaßt, als auch auf das Wachstum aller Christen auf eine universale Gemeinschaft hin. Daß die damit verbundene kritische Funktion gegenüber dem geltenden Recht und dann auch gegenüber den theologischen bzw. auf den Glauben zurückgeführten Voraussetzungen dieses Rechtes zum Kern ihrer Arbeit und Verantwortung gehört, ist der nachkonziliaren

Generation der Kanonisten immer deutlicher bewußt geworden.

Das erste Heft hob die gläubige Existenzweise der Kirche als schwesterlicher und brüderlicher Gemeinschaft, die auf allen Ebenen, von der Ebene des Kollegiums der Bischöfe bis zu der der einzelnen Pfarrgemeinde, *kanonische Strukturen des kollegialen Handelns* (1965) fordert, hervor. Zu Recht wurde darauf hingewiesen, daß die einmalige Eigenart der auf Jesus gegründeten Gemeinschaft – eine Gemeinschaft der *communio*, in der alle Schwestern und Brüder sind, in der niemand sich Lehrer oder Vater oder Meister nennen kann (Mt 23,8f) und in der auch derjenige, der führt, dazu vom Herrn gesandt ist (Joh 17,18; 20,21–23; Mt 8,18–20) – auch ganz eigene Strukturen der Kollegialität fordert, denen am wenigsten solche Strukturen entsprechen, die nur sichern wollen, daß allein die Führer entscheiden und der Stimme aller anderen «nur beratende Funktion» zukommt. Wirkliche Führer pflegen dann auch solche Strukturen nicht zu brauchen. Im Heft über die *Religionsfreiheit* (1966) wurde über die Folgen der betreffenden Konzilerklärung für die Zusammenarbeit zwischen allen christlichen Kirchen, für das Verhältnis den nichtchristlichen Religionen gegenüber und den Dialog mit den nichtgottgläubigen Weltanschauungen, für die Missionierung und für die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der katholischen Kirche gesprochen.

#### *Glaube und Kirchenrecht, Theologie und Kanonistik*

Was das Verhältnis zwischen Glauben und Kirchenrecht, Theologie und Kanonistik betrifft, beinhaltet das Programm 1965, daß die Grundsätze des Glaubens in bezug auf das Kirchenrecht an dieses Kirchenrecht gerichtete Postulate sind, die aber zu unwirklichen ideologischen Aussagen werden, wenn man sie einfach als automatisch gegebene dogmatisch-ontologische Glaubensstatsachen darstellt, während doch in Wirklichkeit kein einziges dogmatisches Postulat in der konkreten Gestalt, in der es im Kirchenrecht aufgenommen wird, dort völlig zu seinem Recht kommt. So *sollten* die Verkündigung und die Feier der Sakramente im Kirchenrecht eine zentrale Stelle einnehmen; so *sollte* dieses Recht das Wachstum einer lebendigen örtlichen Gemeinschaft und einer gläubigen Erwachsenenheit der Mitglieder der Kirche fördern; so *sollte* es im

Dienst der Sendung der Laien in dieser Welt stehen usw.

Das alles aber wird vom Kirchenrecht nicht automatisch bewirkt, obwohl allzu lange in der Kanonistik eine Art «Glaube» oder «Frömmigkeit» es als eine apodiktische Glaubensstatsache darzustellen schien, daß das in allen Teilen des Kirchenrechtes wegen der Weisheit der Gesetzgeber oder der Führung des Heiligen Geistes wohl der Fall sei. Kritik am Kirchenrecht kam fast ausschließlich aus nichtkatholischen Kreisen, die sich mit der Wissenschaft des Kirchenrechtes befaßten. Innerhalb des katholischen Lagers beschränkte man sich faktisch auf rechtstechnische oder systematische Verbesserungsvorschläge. Auch das ging zurück auf die aprioristische Eigenart der Kanonistik, die selbst die Folge der Theologisierung und der damit einhergehenden Erstarrung des Rechtes ist.

### *Gespür für die Realität*

Einer der kritisierten Mängel des Kirchenrechtes ist der fehlende Sinn für die Realität. Auch dies wurde in CONCILIUM mehrmals zur Sprache gebracht, z. B. durch Shannon und Boyle im Heft *Reform des Kirchenrechtes* (1967), durch einen Bericht über ein Symposium der Canon Law Society of America, über das Eherecht im Heft *Sakramente im Kirchenrecht* (1968), durch Greeley im Heft *Dynamismus des kanonischen Rechts* (1969) usw.

Das Programm von 1965 forderte auch eine andauernde Aufmerksamkeit dafür, wie das Kirchenrecht in Wirklichkeit tatsächlich funktioniert. Dabei handelt es sich hier eigentlich um ein kaum erkundetes Gebiet. Es ist den Kirchenführern und Kirchenjuristen praktisch unbekannt, was vielerorts tatsächlich aus vielen Vorschriften und Teilen des Kirchenrechtes wird. Dies gilt auch für die sogenannten entwickelten Kirchenprovinzen. So gehen z. B. die großen Unterschiede zwischen benachbarten Bistümern in der konkreten Durchführung von Eheprozessen sicherlich bestimmt nicht auf unterschiedliche Weisen, die Ehe zu leben, zurück, sondern eher auf die unterschiedlichen Auffassungen, die die verantwortlichen kirchlichen Instanzen über ihre Aufgabe haben, wobei diese gelegentlich dazu neigen, sich von konkreter menschlicher Not ansprechen zu lassen. Oft entwickeln sich dann auch aus pastoraler Notwendigkeit örtliche pastorale Lösungen, die man aus verständlichen

Gründen nicht allgemein bekannt werden läßt, die aber die «offizielle» Rechtsordnung unemerkt aushöhlen. In diesem Kontext stößt man sogar auf der Seite der Kirchenführer und -juristen auf eine Unkenntnis der Wirklichkeit als Prinzip, die in der Überzeugung wurzelt, daß die Wirklichkeit dem auf Prinzipien aufgebauten Recht überhaupt keinen Abbruch tun kann.

### *Überprüfung der Strukturen der Anwesenheit der Kirche in der Welt*

Gemäß dem Kirchenbild des Zweiten Vatikanums, besonders der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* hat das Kirchenrecht die Aufgabe, die *Strukturen der Präsenz der Kirche in der Welt von heute* (1970) auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Gerade diese Strukturen kennzeichnen sich in großem Maße durch eine historisch bestimmte Relativität, und deshalb muß die Fähigkeit erhalten bleiben, sie in hohem Maße anpassen zu können. Es handelt sich hier nicht an erster Stelle um die diplomatischen Beziehungen des römischen Heiligen Stuhles, da diese Beziehungen im Dienste einer pastoral zweckmäßigeren Anwesenheit der örtlichen Kirchen in der Mitte des eigenen Volkes stehen. Grundlagen und konkrete Formen der Gegenwart der Kirche in der heutigen Welt können nicht mehr im Rahmen des alten Schemas der im eigenen Bereich «vollkommenen Gesellschaften» Kirche und Staat verstanden werden, wobei dieses Schema in den alten Handbüchern des «öffentlichen kirchlichen Rechtes» größtenteils als das Ganze der Beziehungen zwischen den Päpsten und den souveränen Regierungen interpretiert wurde.

### *Überprüfung innerkirchlicher Strukturen*

Wieweit in der heutigen Welt diese Strukturen unzulänglich geworden waren, wurde auch aus dem Heft *Das Phänomen der Kontestation in der Kirche* (1971) deutlich. Diese Protestbewegung war nach dem überraschenden, neuen Raum schaffenden und echt kollegialen Geschehen des Zweiten Vatikanums durch die nach wie vor vertikale Strukturierung der Leitung und Verwaltung der Kirche, verbunden mit einer Politik, die die verschiedenen Formen der Mitsprache neutralisierte, entstanden. Leider scheint jene aktive Kontestationsbewegung sich inzwischen bei sehr vielen zu einer passiven, schweigenden

Haltung der stillen Entfernung von der auf jene Weise strukturierten Kirche entwickelt zu haben. Ein kompliziertes Beispiel eines solchen Bereiches ideologisch schwer belasteter Kirchenstrukturen bietet nicht sosehr die Diskussion über den Zölibat als vielmehr die kirchenrechtliche Verbindung des Zölibats mit dem kirchlichen Amt. Das Heft von 1972 beschäftigt sich dann auch mit dem *Zölibat des Priesteramtes*. Hierüber sind zwar tiefgehende Meinungsunterschiede nach den verschiedenen Kontinenten festzustellen, aber überall gab es eine beachtliche Mehrheit der bei den betreffenden Untersuchungen befragten Personen, die jener kirchenrechtlichen Verbindung ganz kritisch gegenüberstand.

### *Das Eherecht*

Auch die Untersuchungen über die *Zukunft der Ehe in der Kirche* (1973), die sich mit der Schließung, der Ungültigkeitserklärung und der Auflösung der Ehe befaßten, wobei die Frage in der Mitte stand, ob das heutige Kirchenrecht die einzig richtige und mögliche Übersetzung des evangelischen Gebotes der ehelichen Treue ist, zeigen auf alle Fälle, daß dieser Bereich des Kirchenrechtes keinen wirklichen Einfluß auf die konkrete eheliche Treue hat, so wie diese tatsächlich von den Mitgliedern der Kirche gelebt wird, denn der Prozentsatz bürgerlicher Ehescheidungen bei ihnen entspricht nahezu dem bei anderen Bevölkerungsgruppen. Dabei kann man eine fast allgemeine und oft heftige Abwendung von der formalen und juristischen, von Zölibatären aufrechterhaltenen Betrachtungsweise über solche ernsthaften Lebenskrisen feststellen, die die Zerrüttung einer Ehe in den weitaus meisten, wenn nicht allen Fällen bedeutet.

### *Ordensleben*

Die Spannung zwischen traditionellen Lebensformen, Strukturen und Verhaltensweisen auf der einen Seite und auf der anderen der Drang nach einer stärkeren persönlichen Bindung an ein sich intensiver nach der Inspiration des Evangeliums ausrichtendes Leben in Gemeinschaft wirkt sich auch stark im Ordensleben aus (1974: *Die Zukunft des Ordenslebens*), das sich mancherorts weitgehend in einer schweren Krise befindet. Im Rahmen der traditionellen Strukturen der Orden, Kongregationen und Säkularinstitute finden tiefgreifende Verschiebungen in

der Art und Weise statt, wie die kanonische Bindung an die Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Ehelosigkeit und wie die eigene Sendung verstanden und gelebt werden. Aus dem heute tatsächlich Gegebenen kann man nur ziemlich unsichere Linien auf die Zukunft hin errahnen. Die Entwicklung zu neuen Formen des Ordenslebens scheint sich hauptsächlich außerhalb der bestehenden kanonischen Strukturen zu vollziehen.

### *Straf- und Disziplinarrecht*

Auch hinsichtlich der *kirchlichen Disziplin* (1975) stellt sich die Frage, ob das kirchliche Strafrecht nicht längst überholte Relikte aus längst vergangenen Zeiten mit sich schleppt. Außer für diejenigen, die unmittelbar im kirchlichen Dienst stehen und von den damit verbundenen Einkünften leben müssen, gibt es in weitaus den meisten Ländern nicht mehr die Möglichkeit, kirchliche Sanktionen zwingend durchzusetzen. Und dort, wo noch außerkirchliche Sanktionen möglich sind, wie die Drohung, den außerkirchlichen Arbeitsplatz zu verlieren, oder wie der Verlust des guten Rufes, wird heutzutage eine solche Lage der Dinge von den redlich Denkenden als unschicklich und als im Gegensatz zu dem Prinzip der Religionsfreiheit, das jeden auf religiösen Gründen beruhenden sozialen Zwang zurückweist, empfunden. Das schließt aber nicht aus, daß jede kirchliche Gemeinschaft sich selbst und ihrer Identität, also auch ihrem Herrn gegenüber in der Pflicht steht und deshalb auch das Recht hat, für das, was sie ist, und für ihre Sendung Verantwortung zu tragen und diese Eigenart und diese Sendung vor Drohung und Druck, auch vor der Drohung und dem Druck, die von innen heraus kommen, zu schützen. Dieses Recht und diese Pflicht können dann auch durchaus Maßnahmen gegen Personen wie den Entzug des kirchlichen Amtes oder die Aberkennung des Rechtes, an den kirchlichen liturgischen Feiern teilzunehmen, beinhalten. Wenn nötig, könnten diese Maßnahmen sich auch gegen politische oder andere gesellschaftliche Verhaltensweisen Kirchenangehöriger wenden, durch die die eigene Identität der kirchlichen Gemeinschaft berührt wird oder gar ernsthaft bedroht ist. Es stellt sich in diesem Zusammenhang sogar die Frage, ob heute nicht gerade an solchen Maßnahmen mehr Bedarf besteht als an illusorischen Strafen für Akte der Gewalt

gegen Päpste und andere Geistliche, für Abtreibung, Häresie und ähnliches mehr. Auch für ein Recht der kirchlichen Sanktionen würde eine «Wende zur Welt» wahrscheinlich mehr Positives bewirken, als das Festhalten an wirklichkeitsfremden innerkirchlichen Maßnahmen bewirken kann.

### *Die kirchliche Lehrautorität*

Im Heft *Glauben auf Befehl?* (1976) wird eines der ernstesten Probleme der heutigen Krise in der Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche, hier konkret im Zusammenhang mit ihrer Lehrautorität, angesprochen. Die andauernd wiederholte, einseitige Betonung der formalen, juristischen Legitimation der Autorität des Kollegiums der Bischöfe als Nachfolger der Apostel und so als Träger des Lehramtes droht den Glauben der Kirchengemeinschaft auf den Gehorsam jenem Lehramt gegenüber zu reduzieren, während doch in Wirklichkeit dieses Lehramt vom gläubigen Vertrauen der gesamten Gemeinschaft so getragen wird oder wenigstens getragen werden soll, daß es die Wahrheit des Evangeliums, aus der die gesamte Kirche lebt, auf authentische Weise bezeugt. Der Eindruck, daß die Katholiken in der Tat nur auf Befehl der Hierarchie glauben, wird dadurch so verstärkt, daß im katholischen Glauben die Glaubwürdigkeit des Evangeliums selbst berührt und getrübt wird. Ohne Lehramt verliert die Kirche ihre Orientierung, aber ohne Kirche manövriert sich das Lehramt in eine sterile Isolation. Ihre Lehrautorität ist nicht die Macht, den Glauben aufzuerlegen oder vorzuschreiben, sondern sie wurzelt im Glauben des gesamten Leibes und kann nur innerhalb der lebendigen Glaubensgemeinschaft auf richtige Weise ihrer Funktion entsprechen. Wie es im damaligen Heft formuliert wurde, glauben die Katholiken nicht an Christus, weil sie dazu von der Hierarchie verpflichtet werden, sondern sie erkennen die Autorität der Hierarchie an, weil sie an die dieser Hierarchie von Christus anvertraute Sendung glauben.

### *Die kirchlichen Rechtsprechung*

Das Heft *Gerichtsbarkeit in der Kirche* (1977) redet über den Dienst des Amtes der kirchlichen Rechtsprechung. In der westlichen Rechtstradition sind die kirchlichen Gerichte die ältesten. Im Mittelalter inspirierten ihre Urteile, die die Wür-

de der menschlichen Person berücksichtigten, die Formulierung humaner Rechtsprinzipien, die zur Grundlage des heutigen profanen Rechts geworden sind. Heute aber treffen diese Gerichte Entscheidungen, die fast nirgendwo vom profanen Recht noch sanktioniert werden. Das sakramentale Leben ist von der Arbeit und dem Dienst der Rechtsprechung umgeben: Ermahnen und Vergeben, Ersuchen und Warnen haben mit der Ausübung der Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit zu tun. Wie muß nun der Richter sein Amt des Dienstes im Licht des Evangeliums und der menschlichen Weisheit verstehen?

Es geschieht selten, daß die Urteile in einer Rechtsangelegenheit öffentlich bekannt werden oder überhaupt Informationen darüber in die Öffentlichkeit dringen. Auch zeigen sich die Gläubigen, wenn ein solches Urteil z. B. durch ein darüber geschriebenes Buch bekannt wird, im allgemeinen wenig davon beeindruckt. Die Erfahrung nach dem Konzil lehrt, daß die Geheimhaltung der Rechtsprechung und die geforderte Vertraulichkeit im Umgang mit Akten nicht immer ein Segen sind. Auch in der Kirche gibt es konkretes Unrecht wie falsche, böswillige Anschuldigungen aus Motiven der Macht, des Eigeninteresses oder gegenseitiger Begünstigung. Gegen dieses Unrecht muß Rechtsschutz bestehen. Dabei haben, wie es damals hieß, Rechte in der Kirche keinen Inhalt, wenn es keine Wiederherstellung des Rechtes gibt. Und: Die Ehrlichkeit in der Kirche der Gegenwart fordert, daß alle Gläubigen an ein richterliches Amt in der Kirche, das die Geltung des öffentlichen Rechts in der Kirche garantiert, appellieren können.

So wurden in der Folge von *Humanae vitae* Hunderte von Männern und Frauen aus ihrer Lehrtätigkeit entlassen. Daraus zeigte sich nicht nur unter anderem, wie groß die Auseinandersetzung zwischen Moraltheologen war und wie wenig sie dabei in ihren Grundrechten geschützt waren, sondern auch auf welch erschreckende Weise das kirchliche Recht den heutigen Anforderungen nicht gewachsen ist. Außer dem von oben aufgezwungenen Kompromiß und dem Bannfluch verfügt die Kirche über kein Mittel, sich mit der abweichenden Meinung vieler auseinanderzusetzen. Die Folge war eine Entfremdung alarmierenden Ausmaßes von der Kirche. Die wichtigste Ursache dieser Entfremdung ist nicht in den unterschiedlichen Meinungen zu suchen, sondern liegt darin, daß das Vertrauen in

die Kirche, in die kirchlichen Autoritätsinstanzen fehlt. In jener von *Humanae vitae* ausgelösten Krise wurden die Urteile und Entscheidungen ohne feste Normen und nach Willkür gefällt, und es bestand nicht die Möglichkeit, an unparteiische Instanzen zu appellieren. Wenn es trotzdem heute möglich geworden ist, die offizielle Lehre der Kirche mit den praktischen Imperativen eines engagierten, lebendigen Glaubens, der von dieser Lehre abweicht, zu versöhnen, dann haben wir dies dem Gewissensschrei jener von der Kirche Gemaßregelten zu verdanken, die auch für die Millionen, die schwiegen, diese Versöhnung ermöglichten.

Kommt jetzt in unserer Zeit ein Stil der kirchlichen Amtsführung, der zu rehabilitieren vermag und von Verständnis geprägt ist? Durch bestimmte Verfahren in der Kirche werden Menschen mit einem Stigma der Untauglichkeit und der Ungeeignetheit belegt, es werden gegen sie Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, und sie haben nicht die Möglichkeit, sich vor einem unabhängigen Forum zu verteidigen und dort ihre Gründe und Motive darzulegen, wo doch die betreffende Angelegenheit und die mit ihr verbundene, vom Naturrecht ausgehende Argumentation zu Recht bestritten werden konnte.

Die Zeit nach dem Konzil ist von Konflikten auf theologischer und institutioneller Ebene gekennzeichnet. Ein Konflikt ist niemals eine nur abstrakte Angelegenheit, eine rein begriffliche Meinungsverschiedenheit, sondern er ist eine Auseinandersetzung, ein Zusammenprallen von Menschen, dessen Folge oft Entfremdung und Dauerschaden bedeutet. In der Kirche steht dann in einer schweren Identitätskrise die eine Person der anderen gegenüber, weil beide glauben, daß die Kirche wirklich eine Gemeinschaft der Gnade, des Verständnisses, der Versöhnung und der Gerechtigkeit ist. Dann ist die Möglichkeit, sich an Rom zu wenden, ein schwacher Ersatz für ein unparteiisches Forum. Ein Kontext von Interessenkonflikten und Vorurteilen beeinträchtigt eine wirkliche Unparteilichkeit der betreffenden kirchlichen Richter, die zudem vor einem Rollenkonflikt stehen: Sollen sie Zwiste beilegen oder über die Interessen der institutionellen Kirche wachen? Können diese Rollen voneinander getrennt werden, und welche Folgen hätte eine solche Trennung? In der Tat lassen sich Fragen stellen, was die Rechtsprechung und die Verwirklichung von Gerechtigkeit in der Kirche angeht, und die Reform des Kirchenrechtes darf

daran nicht vorbeigehen. Noch immer ist die Kirche in ihrem Tun und Lassen ein patriarchalisches Institut, in dem Gerechtigkeit eher nach Belieben geübt wird. Die Autoren jenes Heftes schrieben aus «der Überzeugung, daß die Kirche hier und jetzt Initiativen entwickeln kann, um für all ihre Glieder eine Gemeinschaft zu werden, in der Gerechtigkeit als ein zwar sorgsam gehütetes, jedoch verfahrensmäßig zugängliches Ideal lebendig ist».

Wenn die äußere Ruhe zur Norm des Rechtes wird, ist das ein gefährlicher Maßstab. In unserer Zeit einer außergewöhnlichen Sensibilität für Gerechtigkeit erwartet man von der Kirche, daß sie zu einer Praxis der besseren Gestaltung des richterlichen Amtes in der Kirche beiträgt, um so Gerechtigkeit für alle zu sichern.

### *Kirche und Geld*

Das Heft *Finanzverwaltung in der Kirche* (1978) wollte über die heutige Situation der kirchlichen Finanzen und über die aus den finanziellen Strukturen der Kirche hervorgehenden Probleme informieren. Eine verantwortungsvolle finanzielle Verwaltung der kirchlichen Güter sollte sich heute nicht mehr auf die kapitalistischen Methoden der langfristigen Anlage großer Geldsummen stützen, sondern auf ein erneuertes Glaubensbewußtsein bei allen Gläubigen, daß sie zusammen für das Wohl aller und auch für die Aufrechterhaltung der unterschiedlichen kirchlichen Dienste, so auch für die des Dienstes der Leitung der Kirche, verantwortlich sind. Dieses Bewußtsein setzt eine neue kollektive Meinungsbildung in der Kirche voraus. Seit etwa zehn Jahren werden die hauptsächlich karitativen Zwecken dienenden kirchlichen Beiträge zur Entwicklungshilfe mit einer politischen Tätigkeit verbunden, die in den industrialisierten Ländern die öffentliche Meinung beeinflussen will. Besteht aber zur gleichen Zeit die Chance, daß die «alten Kirchen» durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes der «neuen Kirchen» zu gerechteren Verhältnissen zwischen den Völkern und zu einer neuen gerechten internationalen Rechtsordnung beitragen? Sind die Kirchen noch (oder wieder) «Verwalter der Armen»? Damit das so sei, ist auch eine Neuorientierung des petrinischen Dienstes erforderlich, der sich von einer Instanz der Führung und der Kontrolle

zu einer geistlichen und moralischen Mitte entwickeln muß.

Übrigens kann man durchaus der Meinung sein, daß finanzieller Sachverstand und auch die Fähigkeit, die Verwaltung der kirchlichen Finanzen im oben erwähnten, mehr kirchlichen Sinn neu zu organisieren, eher bei erfahrenen Laien als bei Geistlichen zu finden sind (P.H.).

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

## II. Das Verhältnis Gesamtkirche – Teilkirchen

Die seit der Hauptversammlung des Jahres 1979 von der Sektion Kirchenordnung vorgeschlagenen und durch die Versammlungen akzeptierten Themen stehen einerseits in einer gewissen Tradition, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, andererseits waren sie durch beunruhigende Informationen über die Endphase der Neukodifizierung des Kirchenrechtes bestimmt. Zur Tradition dieser Sektion von CONCILIUM gehört es etwa, das Verhältnis der Teilkirchen zur Gesamtkirche sowie strukturelle Probleme der Teilkirchen zu erörtern. Anders gesagt, stand und steht im Zentrum der Aufmerksamkeit dieser Sektion immer noch das große ekklesiologische Thema des II. Vatikanischen Konzils: die Kollegialität von Papst und Bischöfen (*Römische Kurie und Gemeinschaft der Kirchen*, 1979).

### *Bischofswahl*

Ein drängendes Problem stellt für die Teilkirchen und die Bewahrung oder Formung ihrer Identität die Frage dar, auf welche Weise und unter wessen Einfluß ihre Bischöfe ausgewählt, bestimmt und ernannt werden (*Ortskirche und Bischofswahl*, 1980).

### *Das Konzil*

Seinen vornehmsten Ausdruck findet die Kollegialität, die zwischen Papst und Bischöfen sowie unter den Hirten der Kirche überhaupt waltet oder walten sollte, im ökumenischen Konzil. Es gehörte zu den uns am meisten beunruhigenden Nachrichten, die wir über die Kommissionsarbeit an dem neuen Kirchenrecht erhielten, daß das ökumenische Konzil im Rahmen des neuen Rechts in seiner Bedeutung und im Vergleich mit seiner traditionellen Stellung zurückgestuft werden sollte. Im Entwurf eines Grundgesetzes für

die Kirche aus dem Jahre 1976, der durch eine Indiskretion in die Öffentlichkeit gelangte, wurde das Konzil erst nach der Bischofssynode, dem Kardinalskollegium und anderen «Einrichtungen» (Römische Kurie?) behandelt. Noch auffälliger war es dann, daß der Entwurf des Codex aus dem Jahre 1980 das Konzil mit keinem Wort erwähnte, wohl aber Bischofssynode, Kardinalskollegium und Römische Kurie. Deshalb schien es uns notwendig, die ekklesiologische Bedeutung des Konzils zu unterstreichen. Zugleich wollten wir deutlich machen, daß der Name unserer Zeitschrift dazu verpflichtet, Alarm zu schlagen, wenn wir die Institution «Ökumenisches Konzil» gefährdet sehen (*«Das Ökumenische Konzil – seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche»*, 1983).

### *Politische Tätigkeit der Amtsträger*

Im Jahre 1982 behandelten wir ein Thema, das auf den ersten Blick nichts mit dem Problem der Spannung zwischen Teil- und Gesamtkirche zu tun hat: *«Sollen kirchliche Amtsträger Politik treiben?»* Bei näherem Zusehen zeigt sich jedoch, daß diese Frage nicht wenige Teilkirchen in Konflikt mit Rom bringt. Wir erwähnen nur die politischen Aktivitäten lateinamerikanischer Priester und Ordensleute, die aktives politisches Engagement als zwangsläufiges Resultat, als Konsequenz der Befreiungstheologie betrachten. Aber auch in vielen nordatlantischen Teilkirchen stellt sich heute angesichts eines möglichen atomaren Holocausts zahlreichen kirchlichen Amtsträgern diese Frage. Es gehört zur Aktualität dieses Themas, das wir in CONCILIUM 1982 behandelt haben, wenn der Codex von 1983 gegenüber der politischen Tätigkeit von Klerikern und Ordensleute eine ablehnende Position formuliert.

### *Das neue Kirchenrecht*

Natürlich sahen wir es auch als unsere Aufgabe an, zur rechten Zeit auf Tendenzen und Grundzüge des neuen Kirchenrechts aufmerksam zu machen und darüber so gut wie möglich zu informieren. Dies Unterfangen war schwierig, rief es doch zwei Fragen auf: Wann war der rechte Zeitpunkt? Und: Durften wir verantwortlich über ein Gesetzeswerk informieren, über das wir ebenso unzureichend von Rom unterrichtet waren wie die übrige interessierte Öffentlich-

keit? Wir haben es schließlich im Jahre 1981 gewagt, nachdem auch in unsere Hände – wieder durch (beabsichtigte?) Indiskretion – der Entwurf des neuen Codex von 1980 geraten war. Da aber noch zu vieles offen war, formulierten wir vorsichtig: «*Das revidierte Kirchenrecht: Eine verpaßte Chance?*»

Wie wir später feststellen konnten, war der Zeitpunkt gut gewählt. Als nämlich dann Ende 1982 ziemlich überraschend bekannt wurde, daß der Codex im Januar 1983 promulgiert werden sollte, sein Text jedoch erst Anfang Februar veröffentlicht wurde, war für viele Kommentatoren in Zeitungen und Zeitschriften CONCILIUM die Quelle ihrer Information. Zugleich wurden auf diese Weise kritische Betrachtungen und Überlegungen der Autoren unserer Nummer in jene Kommentare übernommen. Wir dürfen also feststellen, daß CONCILIUM auf die überwiegend kritische Aufnahme des Codex Einfluß genommen hat.

#### *Das neue Kirchenrecht und unsere künftige Arbeit*

Berücksichtigt man die Auffassung von Kirchenordnung, wie wir sie in diesem Beitrag sowie in Tendenz und Auswahl der in CONCILIUM behandelten Themen zum Ausdruck bringen, wird man verstehen, daß sich unsere Sektion mittel-, ja vielleicht längerfristig mit der Rezeption des neuen Kirchenrechts kritisch auseinandersetzen wird. Da jedoch der neue Codex unseres Erachtens ein einseitiges Bild der Ordnung der Kirche zeichnet und wiedergibt, werden auch in Zukunft Auswahl und Erarbeitung von Themen und Fragenkomplexen nicht durch ihn allein vorgegeben werden.

Wenn wir es heute wagen, in eine Zukunft zu schauen, die sich auch für Kirche und Theologie undeutlich und vielleicht angstweckend darstellt, dann zeichnen sich in groben Zügen folgende Arbeitsschwerpunkte für unsere Sektion ab:

► Den ersten nannten wir bereits: CONCILIUM wird und muß die Rezeption des neuen Codex kritisch begleiten. Es wäre falsch, würden wir uns auf Grund einer anderen Auffassung von Kirchenordnung aus den zu erwartenden Diskussionen oder Disputationen über Inhalte und Ziele dieses neuen, aber doch größtenteils tradi-

tionellen Rechts ausschalten. CONCILIUM muß sich daran beteiligen, darf nicht außerhalb verbleiben, weil es nun gilt, die wenigen positiven Ansätze, die der neue Codex anbietet, zu unterstützen und weiter zu entwickeln, so etwa was die Stellung des Laien, insbesondere aber der Frau betrifft. Wir denken ferner an neue Elemente im Eherecht oder auch im Prozeßrecht (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

► Natürlich werden wir weiterhin davon ausgehen, daß nicht das Recht das Leben bestimmt, sondern daß das Leben das Recht beeinflusst, verändert und formt: *Ius sequitur vitam*. Angesichts tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen wird – davon sind wir überzeugt – auch die Kirche Veränderungen erfahren. Ihre Struktur und ihr Recht sind ja bereits heute für viele Kirchenangehörigen unverständliche Fremdkörper, passen nicht mehr in ihre Plausibilitätsstruktur. CONCILIUM wird deshalb weiterhin das Recht mit der Lebenswirklichkeit konfrontieren, also eigentlich mit der Rechtswirklichkeit, da letztlich allein das Leben konkreter Menschen wirklich ist. Daß CONCILIUM auch die Rückbesinnung auf alte Werte, die verschüttet zu gehen drohen, weiterhin fördern will, sei nicht nur der Vollständigkeit halber angeführt. Kirchenrechtler wissen darum, daß ihre durchaus konservative Disziplin Wertvorstellungen tradiert, die helfen können, moderne Fragen zu beantworten.

► Ein dritter Schwerpunkt unserer zukünftigen Arbeit wird schließlich die ständige Überprüfung des westlichen Kirchenrechts durch die Konfrontation mit anderen Rechtssystemen und Rechtsvorstellungen sein. Stärker noch als bisher wollen wir Anregungen aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich aufnehmen. Sicheres Neuland wollen wir betreten, wenn wir uns eighender mit dem befassen, was an neuen Formen kirchlichen Zusammenlebens in den Ländern der Dritten Welt heute entsteht, aber auch in so vielen Basisgruppen der Alten Welt.

Wollen wir unser Programm für die Zukunft in einem Satz umschreiben, könnten wir es so sagen: CONCILIUM wird weiterhin und nun gerade die engen Grenzen kodifizierten Kirchenrechts überschreiten und das Entstehen neuer Ordnungen innerhalb der Kirche kritisch begleiten. (K.W.)